



Hauptsatzung für die Gemeinde Fichtenau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fichtenau am 27. Januar 2003 folgende

Hauptsatzung für die Gemeinde Fichtenau

b e s c h l o s s e n :

§ 1 Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Fichtenau sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Gemeinderat

(1) Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat, die Ausschüsse oder der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(2) Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte/-innen).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächst höhere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der verschiedenen räumlich getrennten Wohnbezirke entsprechend den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil besetzt (unechte Teilortswahl § 27 Abs. 2 GemO).

§ 3 Beratende Ausschüsse

Es werden folgende beratenden Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Bauausschuss
- 1.2 Finanzausschuss
- 1.3 Kindergartenausschuss (Gemeindekindergarten)
- 1.4 Kindergartenausschuss (Fichtenauer Kindergärten)
- 1.5 Schulbeirat
- 1.6 Sportausschuss
- 1.7 Seefestausschuss
- 1.8 Turnhallenausschuss

§ 4 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 4.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.700 EUR im Einzelfall;
- 4.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.600 EUR im Einzelfall;
- 4.3 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfsange-stellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 4.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Richtlinien;
- 4.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Frei-gebigkeitsleistungen bis zu 500 EUR im Einzelfall;
- 4.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 4.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 4.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.600 EUR;
- 4.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt;
- 4.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung von Bauplätzen in Gebieten, für welche die Grundstückspreise einheitlich festgesetzt sind sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 8.000 EUR im Einzelfall;
- 4.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall;
- 4.10 Verträge über die Nutzung von Mietobjekten mit einem monatlichen Mietwert von 200 EUR im Einzelfall
- 4.11 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 1.000 EUR im Einzelfall.
- 4.12 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 4.13 Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen.
- 4.14 Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungs-verträgen;

- 4.15 Die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, ausgenommen die Übernahme von Baulasten;
- 4.16 Die Abgabe von Erklärungen nach § 19 Abs. 4 BBauG, ausgenommen die Außenbereichsfälle (§ 19 Abs. 2 BBauG);
- 4.17 Die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Gemeinde nach §§ 24, 24a, 25 und 25a BBauG, § 17 StBauFG oder § 25 LWaldG zustehenden Vorkaufsrechts, sofern es nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

§ 5 Stellvertretung des Bürgermeisters

Nach jeder Wahl des Gemeinderats wählt dieser aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 48 Abs. 1 GemO).

§ 6 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 6 Abs. 2 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächst höhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde jeweils angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Lautenbach/Buckenweiler/Rötlein	2 Sitze
Neustädtlein/Bernhardsweiler	2 Sitze
Matzenbach	3 Sitze
Krettenbach/Fichtenhof	1 Sitz
Unterdeufstetten/Oberdeufstetten	5 Sitze
Wildenstein/Gunzach	4 Sitze
Wäldershub/Großenhub	1 Sitz

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.02.1980 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Fichtenau, den 28.01.2003

Wolf
Bürgermeister